

RECHTSORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Rechtsordnung (RO) gemäß § 4 Abs. 2 Buchst.l) der Satzung ist im Sinn der Satzung anzuwenden und auszulegen.
- 1.2 Die RO regelt die Verbandsgerichtsbarkeit des DVV sowie der Volleyball Bundesliga e.V. (VBL e.V.) und der Volleyball Bundesliga GmbH (VBL GmbH). Sind sowohl die VBL e.V. wie auch die VBL GmbH betroffen, lautet die Abkürzung „VBL“.
- 1.3 Für Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten gilt die Anti-Doping-Ordnung.

II. Aufgaben, Instanzen, Zuständigkeit und Strafbefugnis der Verbandsgerichtsbarkeit

2. Die Verbandsgerichtsbarkeit ist (ausschließlich und nur) zuständig für:

- 2.1 die Entscheidung von Streitigkeiten
 - 2.1.1 zwischen Mitgliedern des DVV, zwischen Mitgliedern des DVV und Organen des DVV sowie zwischen Organen des DVV, auch soweit es um vertragliche Angelegenheiten geht, mit Ausnahme von arbeitsvertraglichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstands und dem Präsidium,
 - 2.1.2 zwischen Mitgliedern der VBL e.V., Lizenznehmern der VBL GmbH und Organen der VBL, zwischen Organen der VBL sowie zwischen Mitgliedern der VBL e.V./Lizenznehmern der VBL GmbH,
- 2.2 die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen
 - 2.2.1 in Ordnungen des DVV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht im Wege der abstrakten Normenkontrolle,
 - 2.2.2 a) in Ordnungen der VBL e.V. wegen Verstoßes gegen die Satzung der VBL e.V. sowie
 - b) der VBL GmbH wegen Verstoßes gegen eine Satzung der VBL e.V. oder gegen übergeordnetes Recht im Wege der abstrakten Normenkontrolle,
- 2.3 die Feststellung und Ahndung von Verstößen
 - 2.3.1 der Organe des DVV, von Mitgliedern der Organe des DVV, der Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, der mit Entscheidungen eines Verbandsausschusses betrauten Personen oder eines Mitgliedes des DVV gegen die Satzung oder Ordnungen des DVV, mit Ausnahme arbeitsrechtlicher Streitigkeiten einschließlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2.3.2 der Organe der VBL, von Mitgliedern der Organe der VBL oder eines Mitglieds der VBL e.V. oder Lizenznehmers der VBL GmbH gegen Satzung und Ordnungen der VBL,
- 2.4 die Ahndung von verbandsschädigendem, unsportlichem oder sportschädigendem Verhalten, wie z.B. von
 - a) gröblichen Pflichtverletzungen trotz wiederholter Ermahnung,
 - b) groben Verstößen gegen die ungeschriebenen und geschriebenen Sportgesetze, den Ethik-Code und die Good Governance Regularien sowie die Grundsätze der sportlichen Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme gemäß Teil III,
- 2.5 die Ahndung von Verstößen gegen

- 2.5.1 die Satzung und Ordnungen des DVV oder Entscheidungen der Organe des DVV,
 2.5.2 die Satzung und Ordnungen der VBL oder Entscheidungen der Organe der VBL,
- 2.6 die Regelung von Streitigkeiten in Spielverkehren, die über die Zuständigkeit eines Landesverbandes hinausgehen und, soweit sie in 2.7 oder 2.8 nicht genannt sind, insbesondere
- a) gegen Entscheidungen der Staffel- oder Spielleiter,
 - b) gegen Entscheidungen sonstiger Organe des DVV im Spielverkehr gemäß BSO nebst Anlagen,
 - c) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr durch Staffel- oder Spielleiter oder sonst zuständige Organe des DVV,
 - d) wenn die zuständige Stelle innerhalb angemessener Frist eine gemäß Buchst. a) bis Buchst. c) gebotene Handlung nicht veranlasst hat, der Antrag schlüssig ist und dem Antragsteller ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht,
 - e) bei Streitigkeiten über eine Ausbildungskostenerstattung gem. Anlage 8 BSO,
- 2.7 die Regelung von Streitigkeiten im Spielverkehr, soweit sie die Lizenzlizenzen betreffen oder sonst in der Zuständigkeit der VBL liegen, insbesondere
- a) in Lizenzierungsangelegenheiten der Lizenznehmer sowie von deren Spielern, Offiziellen und Funktionsträgern,
 - b) gegen Entscheidungen der Spielleiter und der VBL-Organe gemäß Lizenzstatut,
 - c) gegen Entscheidungen der Spielleiter und der VBL-Organe gemäß BSO nebst Anlagen,
 - d) gegen die Ablehnung einer Entscheidung im Spielverkehr durch Spielleiter oder den **die VBL-Geschäftsführung** oder sonst zuständige Organe des DVV oder der VBL
 - e) wenn die zuständige Stelle innerhalb angemessener Frist eine gemäß Buchst. a) bis Buchst. d) gebotene Handlung nicht veranlasst hat, der Antrag schlüssig ist und dem Antragsteller ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht,
- 2.8 die Regelung von Streitigkeiten im Beach-Volleyball- und Snow-Volleyball Spielverkehr
- a) gegen Entscheidungen des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr,
 - b) gegen die Ablehnung einer Entscheidung des DVV und seiner Beauftragten im Spielverkehr,
 - c) unter den Voraussetzungen von 7.10 RO, auch wenn keine Entscheidung nach Buchstabe a) vorliegt oder nach Buchstabe b) abgelehnt wurde,
 - d) bei Streitigkeiten über eine Ausbildungskostenerstattung gem. Anlage 8 BSO,
- 2.9 Ethik- und Good Governance-Angelegenheiten und zwar:
- 2.9.1 die Entscheidung über eine Empfehlung des Ethik- und Good Governance-Beauftragten gemäß Teil C Nr. 3 der Good Governance-Regularien, soweit sie sich gegen das Präsidium insgesamt richtet,
- 2.9.2 Anträge
- a) gegen eine Entscheidung,
 - b) gegen die Ablehnung einer Entscheidung gemäß Teil C Nr. 4 der Good Governance-Regularien.
- 2.10 die Entscheidung in Sanktionsangelegenheiten in den in 2.6 bis 2.8 geregelten Spielverkehren.

3. Spruchkörper

- 3.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch

- a) das Verbandsgericht,
- b) zwei DVV-Spruchkammern,
- c) die Lizenzliga-Spruchkammer.

3.2 Zuständigkeit der Spruchkammern

- 3.2.1 Die Geschäftsverteilung auf die DVV-Spruchkammern erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan der Spruchkammern, den diese sich selbst geben, unter Beachtung einer Trennung von Volleyball und Beach-/Snow-Volleyball. Zur Geschäftsverteilung gehören die personelle Besetzung, die nach Neuwahlen erfolgt, sowie der Aufgabenzuschnitt, der unabhängig von Neuwahlen bis zu einer Neuverteilung gilt.
- 3.2.2 Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass nur eine DVV-Spruchkammer eingerichtet und besetzt wird.
- 3.2.3 Einzelheiten zur Besetzung, zur Vertretung und zur Befangenheit ergeben sich aus 7.6 bis 7.8.
- 3.3 Die Vorsitzenden der Spruchkörper sowie die Mitglieder der Lizenzliga-Spruchkammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- 3.4 Die Mitglieder der Spruchkörper sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des DVV, in Angelegenheiten der VBL auch deren Regelungen, unterworfen.
- 3.5 Sofern eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, ist ein Verfahren ungeachtet zwischenzeitlich erfolgter Neuwahlen und unbeschadet etwaiger neu entstandener Vertretungsfälle wegen Verhinderung in der alten Besetzung des Spruchkörpers abzuschließen.
- 3.6 Die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Spruchkörper sind endgültig und für alle Mitglieder sowie zuständigen Organe verbindlich. Die Betroffenen sind verpflichtet, diese anzuerkennen und umzusetzen.

4. Die Verbandgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

- 4.1 in erster Instanz
 - 4.1.1 durch das Verbandsgericht in den Fällen nach 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 und 2.9.2, wobei Verfahren nach 2.1 bis 2.3 voraussetzen, dass ein Verfahren nach 2.6 bis 2.8 ausgeschlossen ist.
 - 4.1.2 durch die DVV-Spruchkammern in den Fällen nach 2.4, 2.6, 2.8 und 2.9.1 und 2.10 in Angelegenheiten, die nicht die Lizenzligen betreffen ,
 - 4.1.3 durch die Lizenzliga-Spruchkammer in den Fällen nach 2.4 und 2.7 sowie 2.10 in Lizenzligaangelegenheiten,
- 4.2 in zweiter Instanz durch das Verbandsgericht bei Berufung gegen Entscheidungen der DVV-Spruchkammern und der Lizenzliga-Spruchkammer.

5. Der Verbandgerichtsbarkeit sind unterworfen:

- 5.1 die Organe sowie die Mitglieder der Organe des DVV, der VBL und der Landesverbände,
- 5.2 die Mitglieder des DVV,

- 5.3.1 die Mitgliedsvereine und -organisationen der Landesverbände sowie deren Mannschaften und Mitglieder,
- 5.3.2 die Mitgliedsvereine der VBL e.V. sowie deren Mannschaften, Mitglieder, Offizielle und Funktionsträger,
- 5.3.3 die VBL GmbH, die Lizenznehmer der VBL GmbH sowie deren Mannschaften, Mitglieder, Offizielle und Funktionsträger, die sich der Rechtsordnung per schriftlicher Vereinbarung unterworfen haben,
- 5.3.4 alle juristischen und natürlichen Personen, die sich der Rechtsordnung per schriftlicher Vereinbarung unterworfen haben,
- 5.4 Inhaber von Lizenzen des DVV und der VBL sowie Teilnehmer am Spielbetrieb.

6. Als Strafen sowie entsprechende Maßregelungen können – einzeln oder mehrere zusammen - ausgesprochen werden:

- 6.1 gegen Personen:
 - 6.1.1 Verwarnung,
 - 6.1.2 Verweis,
 - 6.1.3 Geldstrafe bis zu 30.000,-- €,
 - 6.1.4 zeitliche oder dauernde Spielsperre,
 - 6.1.5 zeitliche oder dauernde Amtssperre auf DVV- oder VBL-Ebene,
 - 6.1.6 die Rückgabe von Vorteilen.
- 6.2 gegen Mitglieder der Landesverbände und Mitglieder der VBL e.V./Lizenznehmer der VBL GmbH bzw. jeweils deren Mannschaften:
 - 6.2.1 Spielsperre,
 - 6.2.2 Spielverlust und/oder Punkteabzug,
 - 6.2.3 Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,
 - 6.2.4 Geldstrafe bis zu 80.000,-- €,
 - 6.2.5 zeitlicher oder dauerhafter Entzug der Vereinslizenz,
 - 6.2.6 zeitlicher oder dauerhafter Entzug der Teilnahmeberechtigung an Wettbewerben des DVV, der VBL, der CEV oder der FIVB,
 - 6.2.7 Ersatz von Auslagen anderer Vereine/Lizenznehmer.
- 6.3 gegen Landesverbände oder VBL: Geldstrafen bis zu 10.000,-- €,

III. Straftatbestände

6a Diskriminierung und ähnliches Verhalten

Wer

- a) einen anderen körperlich verletzt,
- b) sich unsportlich, insbes. politisch, extremistisch, ehrenrührig, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält,
- c) die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt,
- d) sich in sonstiger Weise verbandsschädigend, unsportlich oder sportschädigend verhält,
- e) erstöße gemäß 2.5 begeht,

kann bis zu 12 Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,00 € bestraft werden. Als besonders schwerwiegend gilt ein Verhalten, das sich gegen Funktionsträger und Mitarbeiter des DVV oder der VBL richtet. Steht das Ereignis in Zusammenhang mit einem Wettkampf, ist eine Bestrafung zusätzlich zu einer durch den Schiedsrichter erfolgten Bestrafung zulässig. Eine Bestrafung ist auch dann möglich, wenn der Verletzte nicht zum Kreis der in Nr. 5 genannten Personen gehört.

6b Eingriff in den Spielbetrieb

Wer als Beteiligter oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in den Spielbetrieb eingreift oder dies versucht, kann bis zu 12 Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 30.000,00 € bestraft werden.

6c Unbefugte Einflussnahme, Wetten, Manipulation

6c.1 Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 30.000,00 € bestraft.

6c.2 Wer einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er verspricht, einen anderen im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit einen anderen Teilnehmer zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 30.000,00 € bestraft. Ebenso wird ein Dritter bestraft, der den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.

6c.3 Wer einem anderen als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass der andere oder ein von ihm zu beeinflussender Dritter oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder einen sonstigen Dritten beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 30.000,00 € bestraft.

6c.4 Vorteile im Sinne von 6c.2 und 6c.3 sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch das zuständige Vorstandsmitglied möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.

6c.5 Auch der Versuch zu Taten gemäß 6c.1 bis 6c.3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.

6c.6 6c.1 bis 6c.5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DVV unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DVV unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.

6c.7 Wem Vorteile im Sinne von 6c.2 und 6c.3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies

dem zuständigen Vorstandsmitglied unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 € bestraft.

- 6c.8 Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen/Lizenznehmern und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichtern der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 30.000,00 € verhängt werden.
- 6c.9 Können Handlungen gemäß 6c.1 bis 6c.8 dem Verein/Lizenznehmer zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung, Titelabererkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 80.000,00 € bestraft werden.
- 6c.10 Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

IV. Verfahren

7. Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Spruchkörper erfolgt auf schriftlichen Antrag.

- 7.1 Antragsberechtigt sind:
- 7.1.1 Mitglieder des DVV-Vorstandes, des DVV-Präsidiums, des VBL-Vorstands und der VBL-Geschäftsführung,
- 7.1.2 Mitglieder der DVV-Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihren Ausschuss betreffen, nach 2.1 und 2.3,
- 7.1.3 in Good Governance-Angelegenheiten
- a) gemäß 2.9.1 der Ethik- und Good Governamce-Beauftragte,
 - b) gemäß 2.9.2 der vom Verstoß unmittelbar Betroffene sowie der Ethik- und Good Governance-Beauftragte,
- 7.1.4 Landesverbände und die VBL, wenn sie ein eigenes und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung haben,
- 7.1.5 Mitglieder der Landesverbände, Mitglieder der VBL e.V. und Lizenznehmer der VBL GmbH, die ein eigenes rechtliches und tatsächliches Interesse an einer Entscheidung in einem Streitfall gemäß 2.2, 2.6, 2.7 und 2.8 haben,
- 7.1.6 juristische und natürliche Personen, soweit sie von einer Maßnahme oder Entscheidung eines Organes oder eines Beauftragten des DVV oder der VBL unmittelbar betroffen sind. Wirkt sich eine Maßnahme oder Entscheidung auf einen Dritten aus, ohne dass es bei der Maßnahme oder Entscheidung um dessen Rechte oder Pflichten ging, so hat er kein Antragsrecht.
- 7.2 Beteiligte an einem Verfahren sind weiterhin diejenigen, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- 7.3 Vertretung in Verfahren

- 7.3.1 Der für Rechtsangelegenheiten zuständige Vizepräsident vertritt den DVV. Der Vorstand kann an dessen Stelle im Einzelfall in Abstimmung mit dem Präsidium eine Person bestimmen, die in einem Verfahren berechtigt ist, die DVV-Interessen zu vertreten. Diese untersteht den Weisungen des Vorstands. Im Spielverkehr der Lizenzligen kann die VBL ebenfalls eine Person bestimmen, die ihre Interessen vertritt und die den Weisungen **der VBL-Geschäftsführung** untersteht.
- 7.3.2 Juristische und natürliche Personen, die Anträge im Namen von Landesverbänden, der VBL, Vereinen, Lizenznehmern der VBL GmbH oder Mitgliedern von Vereinen oder Lizenznehmern der VBL GmbH stellen, haben ihre Vertretungsberechtigung auf Verlangen des Vorsitzenden des Spruchkörpers bis spätestens 14 Tage nach Anforderung nachzuweisen. Der Nachweis soll nur verlangt werden, wenn begründete Zweifel an der Vertretungsberechtigung bestehen.
- 7.3.3 Beteiligte können sich im Verfahren vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Aufwendungen, die dem Vertretenen durch die Vertretung entstehen, werden in keinem Fall erstattet.
- 7.4 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens
- 7.4.1 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach 2.1 bis 2.6, 2.8 und 2.9.2 ist in fünffacher Ausfertigung unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel und unter Beifügung einer Kopie des Einzahlungsbelegs an die DVV-Geschäftsstelle zu richten, die sie unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder dessen Vertreter weiterleitet. Die fällige Gebühr ist nebst Auslegungspauschale innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto des DVV einzuzahlen.
- 7.4.2 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach 2.7 ist als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF) unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle der VBL GmbH zu richten. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich an den zuständigen Spruchkörpervorsitzenden oder dessen Vertreter sowie an die DVV-Geschäftsstelle weiter. Die fällige Gebühr ist nebst Auslagenpauschale innerhalb der Einspruchsfrist auf das Konto der VBL einzuzahlen.
- 7.4.3 Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens kann ebenso wie während des Verfahrens erforderliche Schriftsätze vorab per E-Mail an den Spruchkörpervorsitzenden gesandt werden, soweit die 5-fache Ausfertigung gem. 7.4.1 innerhalb der erforderlichen Frist nachgereicht wird.
- 7.5 Fristen
- 7.5.1 Die Frist zur Stellung eines Antrags beträgt bei Anträgen
- nach 2.1, 2.3, 2.4 und 2.5 sechs Monate seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen,
 - nach 2.6, 2.8 und 2.9.2 vierzehn Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung,
 - nach 2.7 drei Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen oder seit Zugang der beschwerenden Entscheidung.
- 7.5.2 Die Frist wird auch gewahrt, wenn ein Antrag abweichend von 7.4.1 direkt dem zuständigen Spruchkörpervorsitzenden bzw. der Geschäftsstelle der VBL GmbH zugegangen ist. Geht der Antrag direkt dem zuständigen Spruchkörpervorsitzenden zu, ist der Geschäftsstelle des DVV eine Mehrfertigung des Antrags zuzuleiten.
- 7.5.3 Die Frist beginnt bei beschwerenden Entscheidungen mit der Bekanntgabe. Erfolgt diese per Postversand, beginnt sie 3 Tage nach Absendung der Entscheidung und endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.

7.6 Tätigwerden der Spruchkörper

- 7.6.1 Die Spruchkörper werden in der Besetzung des Vorsitzenden und der Beisitzer tätig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 7.6.2 Ist ein Antrag unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet, entscheidet der Vorsitzende allein.
- 7.6.3 Die Lizenzliga-Spruchkammer wird in der Besetzung des Vorsitzenden tätig.

7.7 Vertretungsregelungen

- 7.7.1 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes wird vertreten durch den jeweils 1. Beisitzer der Kammer, dieser durch den 2. Beisitzer. Ist die Besetzung einer Kammer nach diesem Grundsatz nicht möglich, werden der 1. und 2. Beisitzer der anderen Kammer in dieser Reihenfolge beigezogen.
- 7.7.2 Ist der Vorsitzende einer DVV-Spruchkammer verhindert, übernimmt der 1. Beisitzer, bei dessen Verhinderung der 2. Beisitzer, den Vorsitz. Ist ein Mitglied einer DVV-Spruchkammer verhindert, treten an seine Stelle der 1. und 2. Ersatzbeisitzer in dieser Reihenfolge.
- 7.7.3 Der Vorsitzende der Lizenzliga-Spruchkammer regelt zusammen mit den Ersatzvorsitzenden die Geschäftsverteilung für jedes Spieljahr.

7.8 Ein Spruchkörper-Mitglied ist rechtlich an der Ausübung seines Amtes verhindert in Angelegenheiten,

- 7.8.1 die in §§ 41 und 42 der Zivilprozessordnung aufgezählt sind,
- 7.8.2 in denen der Verein, dem es angehört, beteiligt ist,
- 7.8.3 in denen der Landesverband oder die VBL, bei dem es Mitglied eines Organs ist, beteiligt ist,
- 7.8.4 in denen es an der Entscheidung, die Gegenstand des Verfahrens ist, als stimmberechtigtes Mitglied eines Organs des DVV, der VBL oder eines Landesverbandes mitgewirkt hat.

7.9 Verfahrensdurchführung

- 7.9.1 Der Vorsitzende soll in jeder Lage des Verfahrens die Beilegung des Verfahrens durch gütliche Einigung anstreben. Ist dies nicht möglich, so bereitet er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere Stellungnahmen Beteiligter.
- 7.9.2 Der Vorsitzende kann die Durchführung eines Verfahrens einem der beiden Beisitzer als Berichterstatter übertragen.
- 7.9.3 Der Vorsitzende hat auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Alle Verfahrensbeteiligten sind gehalten, sich dem unterzuordnen.
- 7.9.4 Der Vorsitzende kann nach Eingang des Antrags bereits mit Versendung des schriftlichen Antrags oder in jeder späteren Lage des Verfahrens gegenüber den Beteiligten anordnen, dass das Verfahren in seiner Instanz per E-Mail geführt wird. Der Vorsitzende hat die gewechselten E-Mails zur Akte zu bringen.
- 7.9.5 Die Erwidernsfrist für Verfahrensbeteiligte beträgt grundsätzlich 14 Tage, in Verfahren nach 2.7 grundsätzlich 7 Tage. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen oder auf Antrag verlängern. Wird die für eine Stellungnahme gesetzte Frist nicht eingehalten, kann der Vorsitzende eine Nachfrist setzen, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss weiteren Vorbringens führt.
- 7.9.6 Der Spruchkörper kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeigneten Beweise erheben und verwerten. Als Beweismittel können insbesondere Zeugen, Sachverständige, Augenschein und

Urkunden herangezogen werden. Der Spruchkörper kann dazu insbesondere Zeugen und Sachverständige befragen, deren Angaben in Textform verwerten, sich Urkunden vorlegen lassen, elektronische Aufzeichnungen (Filme, DVD, Videos u. a.) anfordern und sichten, Augenschein einnehmen und Erklärungen in Textform anderer als in 7.12.9 genannter Personen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

7.10 Einstweilige Anordnung

7.10.1 Der Spruchkörpervorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann dies auch geschehen, ohne dass der Antragsgegner zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatte; in einem solchen Fall ist nach fristgerechtem Eingang einer solchen Stellungnahme über den Antrag erneut zu befinden. Die Bestimmungen von 7.4 und 11.2 finden Anwendung.

Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die Schlüssigkeit des Antrages, der Umstand, dass sich aus einer etwaigen Gegenäußerung nicht eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit ergibt, dass ein entsprechender Antrag in der Hauptsache erfolglos bliebe, und die Eilbedürftigkeit des Begehrens, die sich insbesondere aus der Besorgnis des Eintritts eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ergeben kann. Durch einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.

7.10.2 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen; die Begründung für den Antrag in der Hauptsache kann bis 14 Tage nach Zugang der einstweiligen Anordnung nachgereicht werden.

7.10.3 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann der Spruchkörper die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abändern, vorübergehend außer Kraft setzen oder aufheben. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7.11 Der Vorsitzende kann Zeugenvernehmungen selbst durchführen oder einem Beisitzer übertragen. Es gelten 7.12.3 bis 7.12.10.

7.12 Mündliche Verhandlung

7.12.1 Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen. Er soll dies tun, wenn eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt ist.

7.12.2 Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche, in Eilfällen innerhalb von drei Tagen, zu laden unter Angabe

- a) von Zeit und Ort der Verhandlung,
- b) der geladenen Zeugen,
- c) der Zusammensetzung des Spruchkörpers.

7.12.3 Die Ladung der Zeugen ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens eine Strafe nach 6. gegen sie verhängt werden kann und dass ihnen die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden können.

7.12.4 Die Verhandlungen sind öffentlich, ausgenommen in Good Governance-Angelegenheiten.

7.12.5 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.12.6 Der Spruchkörper kann u. a. Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen durchführen. Die Beteiligten dürfen nicht geladene Personen, auch soweit diese nicht dem in 7.12.9 genannten Personenkreis angehören, als Zeugen zum Termin mitbringen.

7.12.7 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen zu erfolgen.

- 7.12.8 Bleiben Zeugen unentschuldigt aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet der Spruchkörper nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung. Die Unmöglichkeit der Beweisführung geht zu Lasten der beweispflichtigen Partei.
 - 7.12.9 Als Zeugen dürfen nur Mitglieder, Offizielle und Funktionsträger der in den Landesverbänden oder der VBL zusammengeschlossenen Vereine sowie Lizenznehmer der VBL GmbH und Organisationen oder Personen, die sonst der Verbandsgerichtsbarkeit gemäß 5. unterworfen sind, geladen werden. Eine Vernehmung von anderen Personen ist zulässig, soweit diese von den Beteiligten mitgebracht sind.
 - 7.12.10 Der Spruchkörpervorsitzende ist befugt, bei der Verhandlung Anwesende aus dem Raum zu weisen, wenn sie die Verhandlung stören.
 - 7.12.11 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Sie haben das letzte Wort.
 - 7.12.12 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Spruchkörper-Mitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
 - 7.12.13 Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung.
- 7.13 Entscheidungen
- 7.13.1 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel schriftlich.
 - 7.13.2 Die Entscheidungsgründe werden vom Vorsitzenden oder dem bestimmten Berichterstatter abgesetzt und unterschrieben.
 - 7.13.3 Entscheidet der Spruchkörper in der Besetzung des Vorsitzenden und der Beisitzer, übersendet der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag sowie die Stellungnahmen und Beweismittel.
 - 7.13.4 Jede Entscheidung - auch für den Fall der Einstellung des Verfahrens - ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.
 - 7.13.5 Die schriftliche Entscheidung hat zu enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Bezeichnung des erkennenden Spruchkörpers und die Namen der erkennenden Mitglieder,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergibt,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
 - 7.14.1 Eine Abschrift der Entscheidung ist jedem Beteiligten, der durch die Entscheidung beschwert ist, durch Einschreiben zuzusenden. Alle übrigen Beteiligten (insbes. der Antragsteller und der Vorsitzende des Verbandsgerichts bei Entscheidungen der Spruchkammern) erhalten weitere Abschriften. Abweichend von Satz 1 kann im Einverständnis mit den Beteiligten, die von der Entscheidung beschwert sind, eine andere Zusendungsart gewählt werden.
 - 7.14.2 In Verfahren nach 2.7 ist eine Zustellung per E-Mail ausreichend.
 - 7.15 Von jeder Entscheidung der Spruchkörper ist eine Mehrausfertigung der Geschäftsstelle des DVV zuzuleiten, die diese verwahrt und in begründeten Fällen Einsicht gewährt.

V. Rechtsmittel

- 8.1 Die Berufung findet gegen Entscheidungen der Spruchkammern statt.

- 8.1.1 Einstweilige Anordnungen, Verfahrensentscheidungen sowie Entscheidungen über Kosten und Auslagen sind nicht selbständig anfechtbar.
- 8.1.2 Geldstrafen bis zu 500,00 € sind nicht anfechtbar.
- 8.2 Die Berufung ist schriftlich mit Begründung
- a) innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung der DVV-Spruchkammer,
 - b) innerhalb von 3 Tagen nach Zugang einer Entscheidung der Lizenzliga-Spruchkammer,
- einzu legen. 7.4, 7.5.2 und 7.5.3 finden Anwendung.
- 8.3 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann jedoch auf gesonderten Antrag hin vor der endgültigen Entscheidung die Wirksamkeit im ganzen oder in einzelnen Teilen einstweilen aussetzen. Er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben.
- 8.4 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen des IV. Abschnitts entsprechend anzuwenden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.
- 8.5.1 Das Berufungsverfahren ist keine Tatsacheninstanz, sodass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und das Verbandsgericht von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen hat. Diese sind lediglich noch einmal rechtlich zu würdigen.
- 8.5.2 Ist das Verbandsgericht der Auffassung, dass der von der Spruchkammer festgestellte Sachverhalt offensichtlich unvollständig oder unrichtig ist, verweist es die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Spruchkammer.
- 8.5.3 Ist eine rasche Abwicklung dringend geboten und anders nicht sichergestellt, kann das Verbandsgericht von 8.5.1 und 8.5.2 abweichen.
- 8.6 Bei Versäumnis der Berufungsfrist oder der rechtzeitigen Bezahlung der Gebühren ist die Berufung, sofern nicht ein unverschuldetes Verhalten nachgewiesen wird, als unzulässig zu verwerfen.
- 8.7 Die Berufungsentscheidung kann lauten:
- 8.7.1 auf teilweise oder vollständige Zurückweisung der Berufung,
 - 8.7.2 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und eigene endgültige Entscheidung,
 - 8.7.3 auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Spruchkammer.
- 8.8 Die angefochtene Entscheidung kann nur zu Ungunsten eines Rechtsmitteleinlegers abgeändert werden, wenn ein weiterer beschwerter Beteiligter zum gleichen Streitgegenstand Berufung eingelegt hat.

VI. Wiedereinsetzung

9. Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde. Für den Antrag gilt 7.4 entsprechend. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich nach Wegfall der Säumnisgründe gestellt werden. Er ist unter Nennung von Beweismitteln zu begründen. Gegen die Entscheidung, mit der die Wiedereinsetzung abgelehnt wurde, ist kein Rechtsmittel gegeben.

VII. Kosten, Gebühren

10. Kosten

10.1 An Kosten entstehen Gebühren und Auslagen (tatsächlich entstandene Kosten). Pro Verfahren wird eine Auslagenpauschale der Spruchkörper von 75,00 € für Schreibaufwand, Kopien, Telefon und Porto festgesetzt. Darüber hinaus entstehende Auslagen der Spruchkörper sind mit Belegen in der Akte zu dokumentieren. Die Kosten sind dem unterliegenden Beteiligten aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen oder Erledigung in der Hauptsache sind die Kosten angemessen zu verteilen. Bei Antragsrücknahme sind dem DVV die Auslagen zu ersetzen. Die Gebühren können in angemessenem Umfang erstattet werden.

10.2 Aufwendungen der Beteiligten werden nicht erstattet.

11. Gebühren

11.1 Für die Einleitung von Verfahren sind neben der Auslagenpauschale von 75,00 EUR folgende Gebühren zu entrichten:

		Allg. Verfahren, Geldstrafen bis 999,00€	Spielwertungen, Geldstrafen ab 1.000,00€	In Lizenzierungsangelegenheiten nach Ziff. 3.6, 3.9.2, 3.9.3, 3.9.4, 3.10.2, 3.10.3, 3.10.4 Lizenzstatut, Geldstrafen ab 10.000,00 €
11.1.1	Vor der DVV-Spruchkammer	100,00 €		
11.1.2	Vor der Lizenzliga-Spruchkammer	100,00 €	300,00 €	1.000,00 €
11.1.3	Vor dem Verbandsgericht	200,00 €	600,00 €	2.000,00 €

11.2 Wird eine einstweilige Anordnung beantragt, so verdoppeln sich die jeweiligen Gebühren.

11.3 Nach 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.7 Antragsberechtigte sind von der Zahlung der Gebühren und des Auslagenpauschalevorschusses befreit.

12. Ordentlicher Rechtsweg

12.1 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist grundsätzlich ausgeschlossen, auch soweit eine Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt und diese nicht nach § 24 (1) Satz 3 der Satzung tätig wird.

12.2 Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von 3 Monaten, bei einstweiligen Anordnungen nicht innerhalb von 2 Monaten, tätig oder ist der Fall nicht innerhalb von 9 Monaten bestandskräftig abgeschlossen, kann sich der DVV nicht auf 12.1 berufen.

VIII. Schlussbestimmungen

13. Diese Ordnung ersetzt alle früheren Fassungen der Rechtsordnung und tritt am 01.07.2014 in Kraft. Änderungen erfolgten am 18.07.2015, am 22.06.2019, am 23.11.2019 sowie am 16.02.2020 durch vorläufige Beschlussfassung des Präsidium, die am 21.11.2020 durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde.